

G E M E I N D E B Ä R E T S W I L



Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

VIDEOREGLEMENT

vom 29. September 2010

Videoreglement der Gemeinde Bäretswil

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	2
Art. 2	Bekanntgabe	2
Art. 3	Verhältnismässigkeit	2
Art. 4	Informationspflicht an Betroffene	2
Art. 5	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	2
Art. 6	Vernichtung und Aufbewahrung	3
Art. 7	Ergänzendes Recht / Datenschutz	3
Art. 8	Inkrafttreten	3

Videoreglement der Gemeinde Bäretswil

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Polizeiverordnung an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010, wird gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und § 74 des Gemeindegesetzes sowie Art. 4a der Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil, nachfolgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen erlassen:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Videoanlagen einrichten.

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Personen, welche für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke befugt sind. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen und Reparaturen. Die Einsichtnahme ist zu protokollieren.

Art. 2 Bekanntgabe

¹ Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen, wie deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen

³ Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzustellen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 4 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenverarbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1.2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 5 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹ Aufgezeichnete Videoaufnahmen dürfen nur an nachfolgenden Organen weitergegeben werden:

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

c) Videoaufnahmen dürfen nur durch die Kantonspolizei veröffentlicht werden.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Art. 6 Vernichtung und Aufbewahrung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben. Die Daten, die gemäss Art. 5, Absatz 1 benötigt werden, können solange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Die Daten sind gesichert aufzubewahren.

Art. 7 Ergänzendes Recht / Datenschutz

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorgehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bäretswil, 29. September 2010

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident:

Der Schreiber:

H.P. Hulliger

F. Wanner